



GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Dienst- und Gehaltsordnung

Inhaltsverzeichnis

<u>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u> § 1 Ziel § 2 Zweck und Geltungsbereich § 3 Stellenplan und Personalstrategie § 4 Dienstverhältnis § 5 Gemeindepersonal § 6 Unterstellung § 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau <u>2. BEGRÜNDUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES</u> § 8 Ausschreibung § 9 Wählbarkeit § 10 Anstellungserfordernisse § 11 Wahlbehörde § 12 Probezeit § 13 Ausschlussverhältnisse <u>3. INHALT DES DIENSTVERHÄLTNISSES</u> <u>3.1 PFLICHTEN</u> § 14 Aufgaben und Grundsätze § 15 Amtsgelohnis § 16 Amtspflichten § 17 Verantwortlichkeit § 18 Arbeitszeit § 19 Überstunden und Überzeit § 20 Absenzen, Arztzeugnis § 21 Wohnsitz § 22 Kautio § 23 Amtsgeheimnis § 24 Aussage vor Gericht § 25 Annahme von Geschenken, Verbot § 26 Ausstand § 27 Unvereinbarkeit § 28 Nebenbeschäftigung § 29 Öffentliche Ämter <u>3.2. RECHTE</u> § 30 Mitsprache und Mitwirkung § 31 Rechtsschutz § 32 Aus-, Fort- und Weiterbildung § 33 Mitarbeiterbeurteilung <u>3.3. BESOLDUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN</u> § 34 Besoldungszusammensetzung § 35 Grundbesoldung	§ 36 Besoldung Lehrkräfte § 37 Honorar und Entschädigung § 38 Anfangsbesoldung § 39 Lohnanstieg § 40 Militär- u. Zivildienst, Lohnz. § 41 Beförderung § 42 Kinderzulagen § 43 Teuerungszulagen § 44 Treueprämien § 45 Überzeitentschädigung § 46 Spesen § 47 Ferien § 48 Urlaub § 49 Feiertage <u>3.4. SOZIALLEISTUNGEN</u> § 50 AHV / IV / ALV / EO § 51 Pensionskasse (Berufliche Vorsorge) § 52 Krankheit und Unfall § 53 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft § 54 Mutterschaftsurlaub § 55 Besoldungsnachgenuss <u>4. AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES</u> § 56 Grundsatz § 57 Arbeitszeugnis § 58 Kündigung durch Arbeitnehmer § 59 Kündigung durch Arbeitgeber § 60 Aufhebung der Stelle § 61 Disziplinarische Entlassung § 62 Nichtwiederwahl § 63 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt § 64 Erreichen der Altersgrenze § 65 Auflösung aus wichtigen Gründen <u>5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u> § 66 Vollzug § 67 Subsidiäres Recht § 68 Aufhebung bisherigen Rechts § 69 Inkrafttreten
---	--

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon - gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ - beschliesst:

	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	¹Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen; b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden; c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind. ² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.	Ziel
§ 2	¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals. ² Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird. ³ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet. ⁴ Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.	Zweck und Geltungsbereich
§ 3	¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan. ² Der Gemeinderat bestimmt eine Personalstrategie.	Stellenplan und Personalstrategie
§ 4	¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich. ² Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt. ³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30% Arbeitspensum) und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.	Dienstverhältnis
§ 5	¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen, Angestellte und Funktionäre. ² Beamte oder Beamtinnen sind: a) Gemeindepräsident oder –präsidentin b) Gemeindevizepräsident oder –vizepräsidentin c) Friedensrichter oder -richterin ³ Öffentlich-rechtlich Angestellte sind: a) Gemeindehandwerker oder –handwerkerinnen b) Verwaltungsangestellte ⁴ Privat-rechtlich angestellt werden können a) Temporär Angestellte b) Reinigungspersonal unter 30% Arbeitspensum c) Weiteres Hilfspersonal unter 30% Arbeitspensum d) Musiklehrpersonen unter 30% Arbeitspensum ⁵ Funktionäre und Behördenmitglieder sind: a) Gemeinderäte b) Abwarte der Gemeindeligenschaften c) Kommissionspräsidenten und Kommissionsmitglieder d) Delegierte e) übrige Gemeindefunktionäre gemäss Stellenplan f) Kommandant und Offiziere der Feuerwehr	Gemeindepersonal

¹ BGS 131.3

§ 6	¹ Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten. ² Der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt. ³ Die Musikschulleitung ist dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin unterstellt. ⁴ Die Musiklehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt.	Unterstellung
§ 7	¹ Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.	Gleiche Rechte für Mann und Frau
	Begründung des Dienstverhältnisses	
§ 8	¹ Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann. ² Neu geschaffene oder freiwerdende Musikschulpensen sind ab einem Pensum von 30% auszuschreiben. ³ Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 14-tägige Anmeldefrist gesetzt. ⁴ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen. ⁵ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden. ⁶ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.	Ausschreibung
§ 9	Wählbar sind: a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahl-erfordernisse erfüllen; b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist; c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.	Wählbarkeit
§ 10	Der Gemeinderat kann im Rahmen der Wahl- und Anstellungs-erfordernisse in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Berufsausbildung, Berufserfahrung, Alter, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen sowie in Funktionsbeschreibungen das Aufgabengebiet näher umschreiben.	Wahl und Anstellungs-erfordernisse
§ 11	¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung. ² Der Urnenwahl unterliegen: a) Die Mitglieder des Gemeinderates b) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin c) Der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin d) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission e) Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin ³ Der Gemeinderat wählt: a) Die Mitglieder aller Kommissionen ausser der Rechnungsprüfungs-kommission b) Die Gemeindedelegierten c) Die Gemeindefunktionäre d) Kommandant und Offiziere der Feuerwehr ⁴ Der Gemeinderat stellt an: a) Die öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Angestellten b) Die Musikschulleitung c) Die Musiklehrpersonen auf Antrag der Musikschulleitung	Wahlbehörde

§ 12	Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Die Anstellungsbehörde kann die Probezeit vertraglich um höchstens drei Monate verlängern, beispielsweise, wenn nach Ablauf der Probezeit Eignung, Leistung oder Verhalten noch nicht sicher beurteilt werden können.	Probezeit
§ 13	¹ Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden. ² Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.	Ausschlussverhältnisse
	Inhalt des Dienstverhältnisses	
	Pflichten	
§ 14	¹ Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen, wobei die Zuständigkeit für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur auch dem Vizepräsidium und den Gemeindeschreiber-Stellvertretungen eingeräumt wird. ² Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus. ³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab. ⁴ Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns. ⁵ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.	Aufgaben und Grundsätze
§ 15	Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Amtsgelöbnis
§ 16	¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten. ² Sie können angehalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.	Amtspflichten
§ 17	Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.	Verantwortlichkeit
§ 18	¹ Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt. ² Das Pflichtpensum für die Musiklehrpersonen beträgt 30 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, beziehungsweise 45 Minuten pro Woche für Gruppenunterricht. ³ Der Dienstauftrag für die Volksschullehrpersonen gilt für die Musiklehrpersonen sinngemäss.	Arbeitszeit
§ 19	Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.	Überstunden und Überzeit
§ 20	¹ Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. ² Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.	Absenzen, Arztzeugnis
§ 21	Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.	Wohnsitz
§ 22	Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen schliesst die Gemeinde ab.	Kaution

§ 23	¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren. ² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen. ³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.	Amtsgeheimnis
§ 24	¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern. ² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen. ³ Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten. ⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.	Aussage vor Gericht
§ 25	¹ Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen. ² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.	Verbot der Annahme von Geschenken
§ 26	¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten oder materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen sie verbunden sind, unmittelbar berühren. ² Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.	Ausstand
§ 27	¹ Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.	Unvereinbarkeit
§ 28	¹ Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können. ² Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.	Nebenbeschäftigung
§ 29	¹ Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. ² Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.	Öffentliche Ämter
	Rechte	
§ 30	Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.	Mitsprache und Mitwirkung
§ 31	Die Gemeinde gewährt ihren Angehörigen des Gemeindepersonals unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.	Rechtsschutz
§ 32	¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals. Er führt zu diesem Zwecke und zur Vorbereitung auf den Gemeindedienst Kurse und sonstige Veranstaltungen durch oder unterstützt sie. ² Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.	Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 33	Öffentlich-rechtliche Angestellte werden jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt.	Mitarbeiter-beurteilung
	Besoldungen und Entschädigungen	
§ 34	¹ Die Besoldung der Arbeitnehmenden, die Stellen einnehmen, die im Stellenplan als BVG-pflichtig eingestuft sind, setzt sich wie folgt zusammen: a) Grundbesoldung b) 13. Monatslohn (ausbezahlt jeweils im Dezember) c) Sozialzulagen d) Teuerungszulage ² Für das Personal in nicht-BVG-pflichtigen Stellen sind im Salär (Jahresentschädigung, Sitzungsgeld oder Stundenlohn) die Anteile für Ferienentschädigung und 13. Monatslohn inbegriffen. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Pensionsleistungen, Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall oder Mutterschaftsurlaub. ³ Die Einreihung in die Besoldungsklassen ergibt sich aus Anhang 1	Besoldungs-zusammensetzung
§ 35	Mit Ausnahme der Lehrkräfte richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahres-Grundbesoldungen nach den im Anhang 2 enthaltenen Besoldungsklassen.	Grundbesoldung
§ 36	¹ Die Besoldungen der Volksschulpersonen inkl. Kindergarten werden durch die regionale Schulleitung und gestützt auf die kantonalen Regelungen festgelegt. ² Die Besoldungen der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung richten sich nach den in Anhang 3 enthaltenen Besoldungsklassen.	Besoldung Lehrkräfte
§ 37	Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen richten sich nach dem Gehaltsregulativ der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon (Anhang 1).	Honorare und Entschädigungen
§ 38	Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.	Anfangsbesoldung
§ 39	Der jährliche Lohnanstieg richtet sich nach den entsprechenden Lohnklassen. Er wird nur ausgerichtet, wenn die Leistung des Lohnempfängers oder der Lohnempfängerin durch den Gemeinderat mindestens als genügend bewertet wird.	Lohnanstieg
§ 40	Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach § 186 ff des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.3) des Kantons Solothurn vom 1.1.2005.	Lohnzahlung bei Militär- und Zivilschutzdienst
§ 41	¹ Als Beförderung gilt die Anstellung in eine höher bewertete Funktion. ² Die Beförderung nimmt die Anstellungsbehörde vor und tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft. ³ Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet.	Beförderung
§ 42	Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz (BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.	Kinderzulagen
§ 43	Der Gemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Budget fest. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Teuerungszulage mit dem Beschluss über das Budget.	Teuerungszulagen
§ 44	¹ Die Angestellten in BVG-pflichtigen Stellen erhalten nach vollendetem 20. bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahr erstmals und danach alle 10 Jahre eine Treueprämie im Umfang eines Monatslohnes. ² aufgehoben.	Treueprämien

§ 45	¹ Gelegentliche oder geringfügige Überzeit wird nicht ausgeglichen oder entschädigt. ² Es wird nur eine Überzeitempfindung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde. ³ Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zu den in den Pflichtenheften festgehaltenen Aufgaben gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 und vor 06.30 Uhr; b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit; ⁴ Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt. Im Falle einer Entschädigung von Überzeit wird kein Zuschlag gewährt.	Überzeitempfindung																		
§ 46	Die Spesen werden gemäss Anhang 1 ausgerichtet.	Spesen																		
§ 47	¹ Angestellte in BVG-pflichtigen Stellen, haben Anspruch auf Ferien. Für alle andern Angestellten und Funktionäre ist die Ferienentschädigung im Lohn inbegriffen. ² Die Dauer der Ferien richtet sich § 100 des Gesamtarbeitsvertrages für das Staatspersonal des Kantons Solothurns. ³ Der Schulhausabwart hat seine Ferien während den Schulferien zu beziehen.	Ferien																		
§ 48	¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren: <table><tr><td>a) eigene Hochzeit</td><td>3 Tage</td></tr><tr><td>b) Hochzeit eines Verwandten in auf oder absteigender Linie und eines Geschwisters</td><td>1 Tag</td></tr><tr><td>c) der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes</td><td>14 Tage</td></tr><tr><td>d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie</td><td>2 Tage</td></tr><tr><td>e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter</td><td>1/2 bis 1 Tag</td></tr><tr><td>f) Teilnahme an Beerdigungen von Bekannten</td><td>stundenweise</td></tr><tr><td>g) Wohnungsumzug</td><td>1 Tag</td></tr><tr><td>h) militärische Waffen- und Kleiderinspektion</td><td>1 Tag</td></tr><tr><td>i) Für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen (insbesondere Kinder, Ehepartner, Lebenspartner)</td><td>Benötigte Zeit max. 2 Tage pro Fall</td></tr></table> ² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat weitere besoldete Urlaubstage bewilligen (maximal 3 Tage pro Fall).	a) eigene Hochzeit	3 Tage	b) Hochzeit eines Verwandten in auf oder absteigender Linie und eines Geschwisters	1 Tag	c) der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes	14 Tage	d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie	2 Tage	e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter	1/2 bis 1 Tag	f) Teilnahme an Beerdigungen von Bekannten	stundenweise	g) Wohnungsumzug	1 Tag	h) militärische Waffen- und Kleiderinspektion	1 Tag	i) Für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen (insbesondere Kinder, Ehepartner, Lebenspartner)	Benötigte Zeit max. 2 Tage pro Fall	Urlaub
a) eigene Hochzeit	3 Tage																			
b) Hochzeit eines Verwandten in auf oder absteigender Linie und eines Geschwisters	1 Tag																			
c) der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes	14 Tage																			
d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie	2 Tage																			
e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter	1/2 bis 1 Tag																			
f) Teilnahme an Beerdigungen von Bekannten	stundenweise																			
g) Wohnungsumzug	1 Tag																			
h) militärische Waffen- und Kleiderinspektion	1 Tag																			
i) Für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen (insbesondere Kinder, Ehepartner, Lebenspartner)	Benötigte Zeit max. 2 Tage pro Fall																			
§ 49	¹ Für das Gemeindepersonal gelten folgende Feiertage: Neujahr, 01.01. / Karfreitag, var. / Ostern, var. / Ostermontag, var. / Auffahrt, var. / Pfingstmontag, var. / Fronleichnam, var. / Tag der Arbeit, 01.05. / St. Pantaleonstag, 27.07. / Nationalfeiertag, 01.08. / Maria Himmelfahrt, 15.08. / Allerheiligen, 01.11. / Weihnachten, 25.12. / Stefanstag, 26.12. Sowie: 24.12. ab 12.00 Uhr ² Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, so kann er nicht kompensiert werden.	Feiertage																		
	Sozialleistungen																			
§ 50	Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.	AHV / IV / ALV / EO																		

§ 51	¹ Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden in BVG-pflichtigen Stellen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. ² Die Arbeitnehmenden sind bei der staatlichen Pensionskasse versichert oder die Gemeinde schliesst mit einem privaten Versicherer einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab. ³ Die Prämien sind bei der staatlichen Pensionskasse entsprechend der Regelung für das Staatspersonal oder gemäss gemeindeeigenem Vorsorgeplan, welcher die Arbeitnehmenden diesbezüglich nicht schlechter stellen darf, aufzuteilen. Die Prämien bei einem privaten Versicherer werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bezahlt.	Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)
§ 52	¹ Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen. ² Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert. ³ Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde. ⁴ Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.	Krankheit und Unfall
§ 53	¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten 24 Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. ² Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung. ³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden. ⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet. ⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft
§ 54	¹ Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind. ² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden. ³ Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.	Mutterschaftsurlaub
§ 55	¹ Beim Tod eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten. ² In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.	Besoldungs- nachgenuss
	Auflösung des Arbeitsverhältnisses	
§ 56	Das Dienst- oder Anstellungsverhältnis wird aufgelöst, wenn a) der oder die Angestellte oder die Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt; b) die Stelle aufgehoben wird; c) die Altersgrenze erreicht wird; d) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen; e) der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird; f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.	Grundsatz
§ 57	¹ Arbeitnehmende in BVG-pflichtigen Stellen erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird. ² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten. ³ Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.	Arbeitszeugnis

§ 58	¹ Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen. Im Arbeitsvertrag kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden. Sie darf sechs Monate nicht übersteigen. ² Bei Musiklehrpersonen ist die Kündigung grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Anstellungsbehörde der Musiklehrperson die Kündigung auch auf einen anderen Zeitpunkt gestatten. ³ Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen. Musikschullehrpersonen können unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist kündigen. ⁴ Beamte können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende des Monats demissionieren. Die Demission ist an den Gemeinderat zu richten und annahmebedürftig.	Kündigung durch Arbeitnehmer / Demission
§ 59	¹ Die Anstellungsbehörde kann das Anstellungsverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 58. ² Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren. ³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht. ⁴ Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.	Kündigung durch Arbeitgeber
§ 60	¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin. ² Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum Voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren. ³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle
§ 61	¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz². ² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.	Disziplinarische Entlassung
§ 62	Aufgehoben.	Nichtwiederwahl
§ 63	Angestellte können gemäss Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.	Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt
§ 64	¹ Das Anstellungsverhältnis endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 - 65 Jahren erreicht wird. ² Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.	Erreichen der Altersgrenze
§ 65	¹ Das Anstellungsverhältnis kann jederzeit von Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.	Auflösung aus wichtigen Gründen
	Schlussbestimmungen	
§ 66	¹ Der Gemeinderat vollzieht die DGO. ² Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.	Vollzug
§ 67	Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.	Subsidiäres Recht

² BGS 124.21

§ 68	Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 01.01.2003 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	Aufhebung bisherigen Rechts
§ 69	Diese DGO, mit den Anhängen 1 bis 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2012 in Kraft.	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13.12.2011 und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 25.01.2012.

**Beschluss des Gemeinderates
vom 26.10.2020**

Der Gemeindepräsident



Daniel Baumann

Der Leiter der Verwaltung



Christian Müller

**Beschluss der Gemeinde-
versammlung vom 10.12.2020**

Der Gemeindepräsident



Daniel Baumann

Der Leiter der Verwaltung



Christian Müller

Die Teilrevision der §§ 3, 4, 5, 11, 14, 34, 36, 37, 43, 44, 46, 48, 51, 56, 58, 59, 60, 62 und des Anhangs 1 der DGO tritt, nachdem sie am 10.12.2020 von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 05.02.2021 genehmigt wurde, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Anhänge

Anhang 1: Gehaltsregulativ, Spesen und Entschädigungen

Anhang 2: Besoldungsklassen und Einstufungen

Anhang 3: Besoldungen der Musikschullehrkräfte